

ANHANG

1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung dient der Feststellung der Kompensationsnotwendigkeit sowie der Bemessung des evtl. notwendigen Kompensationsumfangs.

1.1 Bewertungsverfahren

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Empfehlungen der LUBW bzw. nach der Bewertungsmethodik des Ökokontos der Gemeinde Allmendingen.

Als Grundlage dienen:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2011: Anlage 2 zu § 8 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. (Ökokontoverordnung - ÖKVO)
- LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen
- LfU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung
- LUBW 2013: Bodenschutz 24

Es erfolgt nun eine Bewertung nach einem fünfstufigen Modell sowie die Ermittlung des Kompensationsumfangs. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Annahme des planmäßigen Endausbaus.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für Naturhaushalt	Erheblichkeit
sehr hoch	besondere	erheblich
hoch		
mittel	allgemeine	erheblich
gering	geringe	unerheblich
sehr gering		

1.2 Bilanzierung Plangebiet

Es folgt eine Bilanzierung der Schutzgüter nach NatSchG (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope, Landschaftsbild/Erholung). Jedes Schutzgut wird dabei einzeln bilanziert und dessen Kompensationsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt eine zusammenstellende Übersicht.

1.2.1 Schutzgut Boden

Es wurde die Arbeitshilfe Anlage 2 zur ÖKVO bzw. Bodenschutz 24 angewendet. Als Datengrundlage dienen die Daten der Bodenschätzung. Bewertet werden die Bodenfunktionen nach BBodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW), Fil-

ter und Puffer für Schadstoffe (FP). Die Funktion als Standort für natürliche Vegetation ist nur bei einer sehr hohen Bedeutung zu berücksichtigen und planintern nicht vorhanden.

Bewertung Bestand				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
2 – 2 – 3	2,33	9,32	1.527	14.232
Summe			1.527	14.232

Bewertung Planung				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
0 – 0 – 0	0	0	916	0
2 – 2 – 3	2,33	9,32	611	5.695
Summe			1.527	5.695

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beträgt das entstandene Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden **5.695 – 14.232 = -8.537 ÖP**

1.2.2 Wasser

Hauptbewertungskriterium für das Schutzgut Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation für die landschaftsplanerisch relevante Funktion Grundwasserdarbietung und –neubildung.

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes besteht aus übriger Molasse (GWG) und weist eine geringe Durchlässigkeit in Bezug auf die Grundwasserneubildung auf. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Ca. 920 qm des Planungsgebietes werden überbaut und versiegelt.

Nach Anlage 2 zu § 8 der ÖKVO gelten Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzguts Boden als abgedeckt. Auf kommunaler Ebene wird analog verfahren.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.3 Klima/Luft

Durch den Eingriff gehen durch Versiegelung Wiesenflächen und Obstbäume verloren. Aufgrund der Hangneigung und Exposition besteht keine unmittelbare siedlungsrelevante Bedeutung.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einem erheblichen Eingriff für dieses Schutzgut auszugehen.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Das Planungsgebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für dieses Schutzgut.

Durch die geplante Bebauung mit einem Wohnhaus bleibt die charakteristische dörfliche Struktur gewahrt.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.5 Biotope/Arten

Es wurde die Anlage 2 zu § 8 der Ökokontoverordnung (ÖKVO) zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs angewendet.

Bewertung Schutzgut Biotope								
Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG	
Stufe V	33 – 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung					
			nicht vorhanden					
Stufe IV	17 – 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung					
			nicht vorhanden					
Stufe III	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					
		14	45.40a	Streuobstbestand auf geringwertigen Biotoptypen (33.63)	495	0	6.930	0
		10	33.52	Fettweide - Trittschäden	449	0	4.490	0
Stufe II	5 – 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung					
		6	60.25	Grasweg	253	0	1.518	0
		6	60.60	Garten	0	611	0	3.666
Stufe I	1 – 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung					
		3	60.24	Unbefestigter Weg (Pferdeführanlage)	330	0	990	0
		1	60.10	von Bauwerken bestandene Fläche	0	916	0	916

Bewertung Schutzgut Biotope							
Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Bäume							
	608	45.30a	Baumpflanzung (16+60) x 8	0	4	0	2.432
Gesamt				1.527	1.527	13.928	7.014

Bilanz in Wertpunkten	-6.914
------------------------------	---------------

Beim Eingriff in das Schutzgut Biotope verbleibt ein Kompensationsdefizit von – 6.914 Ökopunkten.

1.3 Zusammenfassung

Nach Durchführung der planinternen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ergibt sich folgende rechnerische Bilanz:

Schutzgut	Ergebnis	Ökopunkte
Boden	Kompensationsdefizit	-8.537
Wasser	ausgeglichen	-
Klima/Luft	ausgeglichen	-
Landschaftsbild/Erholung	ausgeglichen	-
Biotope/Arten	Kompensationsdefizit	-6.914
Summe		-15.451

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von -15.451 Ökopunkten, das planintern nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgleichsmaßnahmen:

Das mit der Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs verbleibende Kompensationsdefizit von – 15.451 Ökopunkten nach ÖKVO wird als planexterne Maßnahme durch Neupflanzung von mindestens 8 Bäumen zur Ergänzung der bestehenden Streuobstwiese ausgeglichen. Damit kann das Eingriffsdefizit vollständig ausgeglichen werden.

Sollten die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabensträger nicht vollständig umgesetzt werden können und damit zum vollständigen Ausgleich des Eingriffsdefizit ausreichen, kann die verbleibende Differenz durch Abbuchung von Ökopunkten aus der Sammelausgleichsmaßnahme Ökokonto der Gemeinde Allmendingen kompensiert werden. Hierfür hat der Planbegünstigte entsprechenden monetären Ausgleich zu leisten.

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Durch die Planung werden der Landwirtschaft Flächen von agrarstrukturell untergeordneter Bedeutung entzogen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Für Kompensationsmaßnahmen werden keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Anspruch genommen werden und die derzeitige Nutzung als Pferdekoppel weiterhin möglich ist.

aufgestellt:

Stuttgart, den 13.11.2019

letztmalig geändert: 21.11.2019

Wick+Partner